



PLANZEICHENERKLÄRUNG

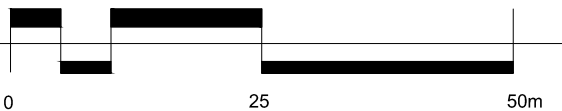


Geltungsbereich des Bebauungsplans

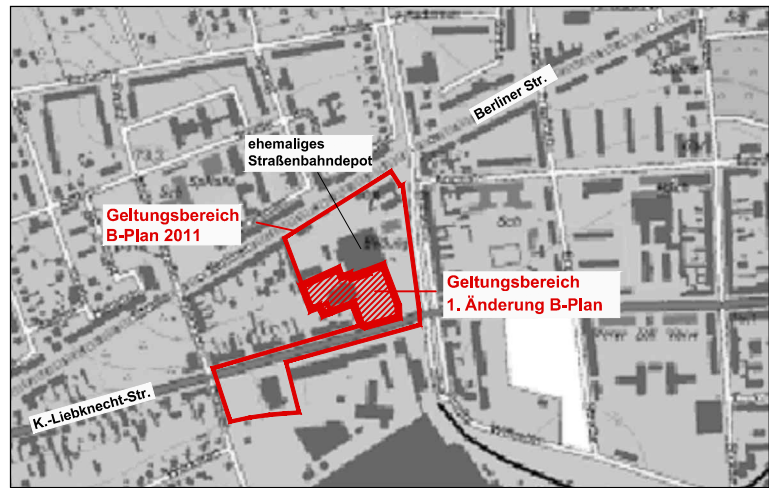
RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch n der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

ORIGINALMASSSTAB 1:750 (A3)



ÜBERSICHTSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Im Plangebiet ist die Neuansiedlung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben - soweit sie nicht von den Festsetzungen unter II und III erfasst ist - mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig.

II In Abweichung von I. ist in der bestehenden und in der Planzeichnung gekennzeichneten Nahversorgungslage „Altes Straßenbahndepot“ ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 m² auch in baulicher Einheit mit Lebensmittelhandwerk zulässig. In Abweichung von I. bleibt in der bestehenden und in der Planzeichnung gekennzeichneten Nahversorgungslage „An der Karl-Liebknecht-Straße“ der vorhandene Lebensmittelmarkt auch in baulicher Einheit mit Lebensmittelhandwerk zulässig.

III Ausnahmsweise zugelassen werden können Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben stehen, keine nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente führen und keine größere Verkaufsfläche als 100 m² aufweisen.

IV Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente bestimmen sich nach der ortsspezifischen Sortimentsliste (Cottbuser Liste).

Stadt

Cottbus

1. Änderung des
Bebauungsplan W/50/72
"Altes Straßenbahndepot /
An der Karl-Liebknecht-Straße"

Entwurf Januar 2016

Anlage 3 zur StVV Vorlage IV-009/16

Plangeber
vertreten durch
Stadt Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung

Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Planungsbüro
WOLFF
architektur- stadt und dorfplanung

Bonnaskenstr. 18/19 03044 Cottbus
tel (0355) 70 04 57 fax 70 04 90
www.planungsbuero-wolff.de
info@planungsbuero-wolff.de